

beitslosigkeit) denkt, so ist nicht einzusehen, wie der Tod oder das Erleben einen Bedarf veranlassen soll. Abgesehen von dem Zwang zu einer Ausgabe, der sich als ein besonderer Bedarf darstellt und deshalb nur im besonderen Falle in Betracht kommt, könnte für Tod und Erleben nur das Aufhören der Sparsfähigkeit als Bedarf in Frage kommen. Wie soll man sich aber das Aufhören einer Sparsfähigkeit als Bedarf vorstellen? Es kann also nur das Aufhören der Sparsfähigkeit das Ereignis sein, welches einen Bedarf hervorruft, nicht der Bedarf selbst. Die Bedarfstheorie bleibt aber die Aufklärung darüber schuldig, wieso bei der Lebensversicherung der Tod bzw. das Erleben ein Aufhören der Sparsfähigkeit bedeutet und wieso dadurch ein Bedarf erzeugt wird. Ehrenberg selbst⁴⁸⁾ lehnt diese Begründung des Bedarfs ab. Nun hat man die Zufälligkeit so weit eingeschränkt, daß die Ungewißheit des Zeitpunkts eines gewiß eintretenden Ereignisses genügen soll. „Auch das naturgemäß eintretende Ereignis kann, insoweit es ungewiß ist, wenn es eintritt, eine Unsicherheit in der Vermögenslage eines Menschen hervorrufen.“⁴⁹⁾ Die Dauer des Lebens ist ungewiß, aber folgt daraus, daß der Tod einen ungewissen Bedarf erzeugen muß? Wenn auf das Beispiel der Versicherung gegen Viehsterben verwiesen wird oder das der Auslosungsverversicherung, die charakteristisch dadurch sind, daß nur das Wann? des Schadensfalles ungewiß ist, so wird dabei, wie Bendix⁵⁰⁾ schon bemerkt, der Unterschied zwischen dem Wirtschaftsobjekt und dem Wirtschaftssubjekt übersehen. Wertpapiere, Vieh sind Vermögensstücke; bei ihnen ist daher die Gefahr eines Schadens von vornherein gegeben. Die Ungewißheit über die Dauer des menschlichen Lebens aber kann nur dann auf die Wirtschaft von Einfluß

⁴⁸⁾ Artikel „Begriff“ im Versicherungslexikon, S. 211.

⁴⁹⁾ Mittelstädt, Lebensversicherung im Verhältnis zur Schadensversicherung (Gruchots Beiträge Bd. 33) S. 354.

⁵⁰⁾ Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrages (Zeitschr. f. d. g. Versicherungs-Wissenschaft Berlin 1903) S. 507 ff.